

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3589 –**

Erhöhung der kindbezogenen Freibeträge im Einkommensteuerrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Pressemeldungen sind Pläne der Bundesregierung bekannt geworden, die kindbezogenen Freibeträge im Einkommensteuerrecht ab dem Jahr 2009 anzuheben. Als Begründung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter anderem die zu erwartende Kostensteigerung für Familien durch die Mehrwertsteuererhöhung ab dem Jahr 2007 angegeben.

Die Rheinische Post zitierte in ihrer Berichterstattung am 25. Oktober 2006 Berechnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die von einer erforderlichen Freibetragserhöhung um jährlich 90 Euro ausgehen.

1. Auf welche Berechnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beziehen sich die erwähnten Zeitungsberichte?
2. Stimmen diese zitierten Berechnungen des BMFSFJ mit den Berechnungen des Existenzminimumberichtes des Bundesfinanzministeriums überein?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die genannten Zeitungsberichte beruhen nicht auf Berechnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Bundesregierung berichtet regelmäßig, alle zwei Jahre, im Rahmen einer Prognoserechnung über die Entwicklung des von der Einkommensteuer zu verschonenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2006 wurde dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages der Sechste Existenzminimumbericht – mit dem Berichtsjahr 2008 – zugeleitet

(vgl. Bundestagsdrucksache 16/3265 vom 2. November 2006). Der Existenzminimumbericht ist ein Bericht der gesamten Bundesregierung und wurde daher im Einvernehmen mit allen Ressorts erstellt.

3. Bestätigt die Bundesregierung die Presseberichte, nach denen sie eine Erhöhung des Kinderfreibetrages (sächliches Existenzminimum) um 90 Euro pro Jahr und Kind ab dem Jahr 2009 plant?

Welche Steuermindereinnahmen ergeben sich aus der Freibetragerhöhung?

Nach dem Ergebnis des Sechsten Existenzminimumberichts wird mit den geltenden steuerlichen Freibeträgen auch im Jahr 2008 den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerfrei zu stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern entsprochen: Dies umfasst den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes sowie den Grundfreibetrag für Erwachsene. Beim Kinderfreibetrag ist mit einer Anpassung ab 2009 zu rechnen; ob und in welchem Umfang eine Erhöhung erforderlich wird, ist rechtzeitig – im IV. Quartal 2007 – anhand aktualisierter Werte abzuschätzen.

4. Wird die Bundesregierung die angekündigte Erhöhung des steuerlichen Freibetrages durch eine Neuberechnung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche auch in den sozialen Sicherungssystemen ALG II und Sozialgeld nachvollziehen?

Zum einen lässt sich aus dem Ergebnis des Sechsten Existenzminimumberichts für 2009 kein konkreter Erhöhungsbetrag für den Kinderfreibetrag ableiten. Zum anderen ist auf die Richtung der Wirkungskette der verfassungsrechtlichen Koppelung von Sozialhilferecht und Einkommensteuerrecht hinzuweisen: Der sozialhilferechtliche Mindestbedarf ist die Maßgröße für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums. Einen umgekehrten Wirkungszusammenhang gibt es dagegen nicht.

5. Soll auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand erhöht werden, der ebenfalls nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Teil des Existenzminimums eines Kindes darstellt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung eine zeitgleiche Erhöhung des Kindergeldes, damit auch bei Eltern mit kleinen Einkommen die erhöhten Lebenshaltungskosten ihrer Kinder berücksichtigt werden?

Wie hoch müsste eine angemessene Erhöhung des Kindergeldes sein, und welche Mehrausgaben würden sie auslösen?

Da sich die Verfassungsrechtsprechung auf die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes bezieht, kann daraus nicht zwingend eine Erhöhung des Kindergeldes abgeleitet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Soll auch der Grundfreibetrag erhöht werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Warum werden die steuerlichen Freibeträge zur Steuerfreistellung des Existenzminimums erst im Jahr 2009 angehoben, obwohl das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Anlass für die erforderliche Neuberechnung die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 2007 angibt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 wird verwiesen.

Im Sechsten Existenzminimumbericht werden bei der Ermittlung der steuerfrei zu stellenden Beträge für die Komponenten der Sozialhilfe (Regelsatz, Unterkunft- und Heizkosten) feststehende Erhöhungsfaktoren berücksichtigt. Die Prognose zur Entwicklung der Unterkunft- und Heizkosten umfasst im Bericht daher auch die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes ab 1. Januar 2007. Für das Regelsatzniveau wird im Bericht keine Erhöhung unterstellt, da nach bisherigen Annahmen Rentensteigerungen bis zum Berichtsjahr 2008 nicht absehbar sind.

Ob und in welcher Höhe eine Überwälzung der Umsatzsteuererhöhung auf die Verbrauchsausgaben erfolgt, lässt sich zurzeit nicht abschätzen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Umsatzsteuer ab 1. Januar 2007 nur den allgemeinen und nicht den ermäßigten Umsatzsteuersatz betrifft. Daher erhöht sich die Umsatzsteuer bei einer Reihe von Gütern und Dienstleistungen, die zum notwendigen Bedarf gehören, nicht. Das gilt zum Beispiel für Lebensmittel, Personennahverkehr, Bücher und Zeitschriften. Die tatsächlichen Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung und anderer Preisveränderungen auf die Verbrauchsausgaben fließen in die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ein, deren Ergebnisse als Datengrundlage für die Regelsatzbemessung dienen.

